# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Biogas Tengern GmbH Co. KG beantragt für die Biogasanlage in 32609 Hüllhorst, Im Siekfeld 14 die Änderung der Anlage durch Erweiterung des Inputs und der resultierenden produzierten Gasmenge. Die Örtlichkeit ist durch einen Bebauungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in ein Sondergebiet für Energieerzeugung umgewidmet, dadurch ist die Begrenzung des BauGB hinsichtlich der zulässigen produzierten Gasmenge nicht mehr gegeben.

Die Betriebsweise der bestehenden Anlage ändert sich nicht.

### 2) Antrag

Die Biogas Tengern GmbH Co. KG bantragt für die Biogasanlage die Änderung der Anlage. Der Antragsgegenstand berührt die Ziffer 8.6.3.2 der 4. BImSchV. Gleichzeitig wird eine UVP-pflichtige Anlage nach Ziffer 8.4.2.2 geändert, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gelten die Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 der 4. BImSchV,

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 8.4.2.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber u.a. Abfall- und Schrottlageranlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, somit ob besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bebauungsplan der Gemeinde Hüllhorst.

Die Anlage ist Bestand. Die Änderung bezieht sich auf die Betreibsweise.

Die Änderung führt zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG. Der wesentliche Betrieb bleibt unverändert, die Sicherheit der Anlage bleibt unverändert.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft. Die bestehende Anlage wird hinsichtlich der Betriebsweise geändert, es kommt zu einer Erweiterung des Durchsatzes der Anlage. Dadurch zu einer veränderten An- und Abfahrtsanzahl.

Erheblich Auswirkungen durch die Maßnahme sind nicht zu erkennen.

Die Art des Vorhabens führt isgesamt aufgrund der Örtlichkeit nicht zu besonderen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG. Erhebliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

Die Anlage liegt innerhalb des B-Plans. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Az. 52.0006/22/8.6.3.2